

## Norm für die Güte des Ballastwassers nach Regel D-2 des Ballastwasser-Übereinkommens

Regel D-2 des Ballastwasser-Übereinkommens schreibt vor, dass Schiffe, die die Vorschriften des Übereinkommens durch Erreichen der Norm für die Güte des Ballastwassers erfüllen, Einleitungen wie folgt vornehmen dürfen:

- weniger als 10 lebensfähige Organismen je Kubikmeter mit einer Größe von mindestens 50 Mikrometern;
- weniger als 10 lebensfähige Organismen je Milliliter mit einer Größe von weniger als 50 Mikrometern und mindestens 10 Mikrometern ;
- weniger als die folgenden Konzentrationen von für die menschliche Gesundheit unbedenklich geltenden Pilotmikroben:
  - .1 toxische *Vibrio cholerae* (O1 und O139) in einer Konzentration von weniger als 1 cfu je 100 ml oder von weniger als 1 cfu je 1 g Zooplankton (Nassgewicht);
  - .2 *Escherichia coli* in einer Konzentration von weniger als 250 cfu je 100 ml;
  - .3 *Darm-Enterokokken* in einer Konzentration von weniger als 100 cfu je 100 ml.

(Abkürzung "cfu" steht für koloniebildende Einheit (englisch "colony forming unit"))